

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 23.03.2015 folgende

Stadionordnung – Stadion Wiesental

als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Anlagen des Stadions Wiesental (Stadion).

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient sportlichen Zwecken, insbesondere dem Fußball. Das Stadion ist dem FV Ravensburg e. V. (Verein) zur Betriebsführung überlassen.
2. Über Betretungsrechte für das Stadion entscheiden Vertreter des Vereins und/oder der Stadt Ravensburg. Sie können die Entscheidungsbefugnis (insbesondere anlässlich von Fußballspielen) auch auf die Polizei oder Mitarbeiter von Ordnungsdiensten delegieren.

§ 3 Aufenthalt im Stadion

1. Im Stadion dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Stadion auf eine andere Art nachweisen können.
2. Personen die ein Sicherheitsrisiko darstellen, die ein Hausverbot haben oder die für bestimmte Veranstaltungen ein überörtliches Stadionverbot haben, dürfen sich unbeschadet eventuell vorhandener Eintrittskarten nicht im Stadion aufhalten.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet an der Einlasskontrolle seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsaus-

weis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Auch innerhalb des Stadions sind Eintrittskarte und Berechtigungsausweis auf Verlangen den in § 2 genannten Personen vorzuzeigen.

2. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich auf Aufforderung von den oben genannten Personen – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. *Wird die Durchsuchung verweigert, steht es dem Kontroll- und Ordnungsdienst frei, dem Besucher das Betreten der Stadionanlage zu verweigern.*

§ 5 Verhalten

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters, der Stadt, und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisungen der oben genannten Personen auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das *Mitbringen* folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter
 - c) Waffen jeder Art

**Satzung für die Stadionordnung -
Stadion Wiesental
S-XX-XX**

- d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
 - e) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
 - f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
 - h) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - i) Fahnen – oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als zwei Zentimeter ist (Daumendick)
 - j) mechanisch betriebene und sonstige unverhältnismäßig laute Lärminstrumente
 - k) alkoholische Getränke aller Art
 - l) Tiere
 - m) Laser-Pointer.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) jegliches Verhalten, das die Ordnung im Stadion gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens - einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts – bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar gemacht werden
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen

- f) ohne die Gestattung des Vereins, Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; Die Anlagen sind pfleglich zu behandeln
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen
3. Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder usw. dürfen nur mit einem entsprechenden Berechtigungsausweis auf dem Stadiongelande geparkt werden.

§ 7 Haftung

- 1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen – und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, wird nicht gehaftet.
- 2. Die Haftung trägt der jeweilige Veranstalter. Verletzte oder Geschädigte haben sich unverzüglich mit dem jeweiligen Veranstalter, sonst mit der Stadt Ravensburg in Verbindung zu setzen. Die Stadt Ravensburg haftet nur für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden.
- 3. Die Stadt Ravensburg kann von Veranstaltern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und/ oder eine Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen.

§ 8 Folgen bei Zuwiderhandlung

- 1. Personen, die den Vorschriften dieser Stadionordnung zuwiderhandeln, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen werden und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- 2. Personen, die Handlungen i. S. d. § 6 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.
- 3. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden durch den Kontroll- und Ordnungsdienst des Stadions abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Abnahme zurückgegeben.

§ 9 Bußgeld

Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. §§ 3 und 4 sich im Stadion aufhält ohne dazu berechtigt zu sein oder seine Berechtigung nachzuweisen
2. § 4 sich den dort genannten Kontrollpflichten hinsichtlich seines Rechts zum Aufenthalt im Stadion seiner Person, oder der mitgebrachten Gegenstände entzieht
3. Entgegen § 5 Abs. 2 und 3 sich nicht an die Anweisung der dort genannten Personen hält
4. § 5 Abs. 4 Auf- und Abgänge oder Rettungswege trotz Aufforderung nicht freihält
5. § 6 Abs. 1
 - in a) genanntes Propagandamaterial mitführt
 - in b) genannte politische und religiöse Gegenstände mitführt
 - Waffen oder Sachen die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können mitführt
 - Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen mitführt
 - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen der in f) genannten Art mitführt
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten oder Reisekoffer mitführt
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mitführt
 - Fahnen- oder Transparentstangen die größer als nach Klein i) erlaubt sind mitführt
 - mechanisch betriebene und sonst unverhältnismäßig laute Lärminstrumente mitführt
 - alkoholische Getränke jeglicher Art mitführt
 - Tiere mitführt
 - Laser-Pointer mitführt.
6. § 6 Abs. 2
 - durch sein Verhalten die Ordnung im Stadion gefährdet oder stört

- für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen besteigt oder übersteigt
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, betritt
- mit Gegenständen wirft
- Feuer macht, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abbrennt oder abschießt
- ohne Gestattung des Vereins Waren und/oder Eintrittskarten verkauft, Drucksachen verteilt oder Sammlungen durchführt
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt
- seine Notdurft außerhalb von Toiletten verrichtet oder das Stadion in anderer Weise verunreinigt

7. § 6 Abs. 3

Kraftfahrzeuge, Mopeds oder Fahrräder ohne Berechtigungsausweis auf dem Stadiongelande parkt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Bild- und Tonaufnahmen

Jeder Besucher einer Veranstaltung im Stadion im Wiesental willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

§ 10 In Kraft treten

Diese Stadionordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.